

vom 29. November 1985 1)

Die Bürgergemeinde Münchenstein, gestützt auf § 137 Abs. 2 und die weiteren einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

I. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur

- 1 Die Bürgergemeinde Münchenstein ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft. (GG 1, 133)
- 2 Sie setzt sich aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht von Münchenstein besitzenden Personen zusammen.

§ 2 Aufgabenbereich der Bürgergemeinde

Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu: (GG 136)

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen und ökonomischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke grundsätzlich im Landabtausch oder im Baurecht zur Verfügung. 2)
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

§ 3 Organisationstyp

Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation. (GG 139)

1) Revidierte Fassung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

2) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organe der Bürgergemeinde

1 Organe der Bürgergemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (GG 4)
2. Die Bürgergemeindeversammlung (GG 139 ff)
3. Der Bürgerrat (GG 144)
4. Der/die Bürgergemeindepräsident/-präsidentin (GG 146)
5. Der/die Bürgergemeindeschreiber/-schreiberin (GG 150)
6. Der/die Bürgergemeindekassier/-kassierin (GG 150)
7. Die Kontroll- und Hilfsorgane (GG 148, 149)

- 2 Die Funktion des/der Bürgergemeindeschreibers/-schreiberin und des/der Bürgergemeindekassiers/-kassierin kann in Personalunion von einem/einer Bürgergemeindeverwalter/-verwalterin übernommen werden. (GG 150 Abs. 2, 107 Abs. 2)
Der/die Bürgergemeindeverwalter/-verwalterin ersetzt damit als Organ den/die Bürgergemeindeschreiber/-schreiberin und den/die Bürgergemeindekassier/-kassierin. 3)

§ 5 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

- 1 Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen bei Abstimmungen und Wahlen an der Bürgergemeindeversammlung sowie durch Stimmabgabe bei Urnengängen. (GG 4)
- 2 Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. (GpR 2 Abs.3)

B. Bürgergemeindeversammlung

1. Befugnisse

§ 6 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung

- 1 Der Bürgergemeindeversammlung obliegen alle Geschäfte der Bürgergemeinde, soweit sie durch Gemeindegesezt, Bürgergemeindeordnung oder sonstige Reglemente nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu: (GG 140,47)
 1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes
 2. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung
 3. Erlass und Änderung der Bürgergemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne 4)
 4. Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder der Bürgergemeinde 5)

3) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

4) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

5) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

5. Beschlussfassung über das Budget, jeweils vor Ende des dem Budgetjahr vorangehenden Jahres 6) (GG 158 Abs. 1)
 6. 7)
 7. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Sinne von § 2 Ziff. 4 BGO 8)
 8. Beschlussfassung über andere, nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-- 9) (GG 160, BGO 32)
 9. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und andern Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde mit Ausnahme von Durchleitungsrechten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- 10) (GG 160, BGO 32)
 10. Beschlussfassung über Nachtragskredite 11)
 11. Aufnahme von Darlehen
 12. Beschlussfassung über die Beteiligung der Bürgergemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen 12)
 13. Genehmigung von Verträgen mit reglements wesentlichem Inhalt sowie Verträgen mit andern Bürgergemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, Behörden oder gemeinsamer ständiger Kommissionen 13)
 14. Genehmigung der Jahresrechnung 14)
 15. Wahl des/der Bürgergemeindeschreibers/-schreiberin
 16. Wahl des/der Bürgergemeindekassiers/-kassierin
 17. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 18. Wahl des Wahlbüros
 19. Wahl von Spezialkommissionen
 20. Oberaufsicht über alle Behörden und Verwaltungszweige der Bürgergemeinde 15)
 21. Ermächtigung des Bürgerrats zur Prozessführung in zivilrechtlichen Angelegenheiten bei einem Streitwert von mehr als Fr. 100'000.-- 16)
- 2 Die Wahl des/der Bürgergemeindeschreibers/-schreiberin und des/der Bürgergemeindekassiers/-kassierin entfällt, wenn die Bürgergemeindeversammlung beschliesst, dass ein/eine Bürgergemeindevorstand/-vorstandin einzusetzen ist. 17)
- Die Anstellung des/der Bürgergemeindevorstanders/-vorstandin obliegt dem Bürgerrat. 18) (BGO 33)

-
- 6) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 7) Aufhebung am 23. Mai 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2015
 - 8) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 9) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 10) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 11) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 12) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 13) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 14) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 15) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 16) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 17) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
 - 18) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

2. Durchführung

§ 7 Einberufung

- 1 Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen.
- 2 Dies hat zu geschehen, wenn Geschäfte vorliegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung zu behandeln sind.
- 3 Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung hat der Bürgerrat einzuberufen auf schriftliches Begehren von mindestens 5 % der Stimmberechtigten.
- 4 Die Bürgergemeindeversammlung ist öffentlich. (GG 143, 53, 54)

§ 8 Einladung

- 1 Die in Münchenstein wohnhaften stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind in der Regel mindestens 10 Tage vor der Bürgergemeindeversammlung durch Postzustellung einzuladen. 19) (GG 143, 55)
- 2 Gleichzeitig sind in anderen Gemeinden des Kantons wohnhafte Stimmberechtigte einzuladen, wenn sie es ausdrücklich verlangen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf. (GpR 2)
- 3 Die Daten der voraussichtlichen Bürgergemeindeversammlungen sind jeweils zu Beginn des Jahres durch den Bürgerrat im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. (GG 53, 55)

§ 9 Traktandenliste und Unterlagen

- 1 Die Einladung hat insbesondere die Traktandenliste sowie die wenn möglich schriftlich begründeten Anträge des Bürgerrates zu den einzelnen Geschäften zu enthalten. (GG 143, 56, 57)
- 2 Über Gegenstände, die nicht in dieser Form bekanntgegeben worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. (GG 57)
- 3 Der Einladung sind im weiteren wichtige Unterlagen wie Voranschläge, Jahresrechnungen, Berichte, Reglementsentwürfe beizulegen.
- 4 Pläne oder andere für eine Postzustellung ungeeignete Unterlagen sind an der Bürgergemeindeversammlung aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einladung hinzuweisen.

19) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

§ 10 Versammlungsleitung

- 1 Der/die Bürgergemeindepräsident/-präsidentin eröffnet und leitet die Bürgergemeindeversammlung mit den ihm/ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen.
- 2 Zu Beginn der Versammlung bestimmt er/sie die nach seinem/ihrem Ermessen erforderlichen Stimmzähler/-innen. (GG 143, 58)

§ 11 Protokoll

- 1 Der/die Bürgergemeindeschreiber/-schreiberin bzw. der/die Bürgergemeindeverwalter/-verwalterin oder dessen/deren Stellvertreter/in führt das Versammlungsprotokoll. 20)
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst, auf welche Art die Stimmberechtigten über das Protokoll informiert werden. 21)
- 3 Die Versammlung beschliesst hierauf über seine Genehmigung. (GG 143, 59, 60)

§ 12 Bereinigung der Traktandenliste

- 1 Der/die Bürgergemeindepräsident/-präsidentin stellt die Traktandenliste zur Diskussion.
- 2 Die Versammlung beschliesst auf Antrag hin über die Änderung der Reihenfolge der Geschäfte.
- 3 Die bereinigte Traktandenliste ist für die Versammlung verbindlich. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss infolge fortgeschrittener Zeit. (GG 143, 61)

§ 13 Erläuterung der Sachgeschäfte

- 1 Die einzelne Sachvorlage wird zunächst vom Bürgerrat erläutert, begründet und es wird Antrag gestellt.
- 2 Hat sich überdies eine Kommission mit der Vorlage befasst, so steht diese Befugnis auch einem oder bei unterschiedlicher Kommissionsauffassung zwei Mitgliedern der Kommission zu. (GG 143, 62)

§ 14 Eintretensdebatte

Wird in der Folge ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so befindet darüber die Versammlung nach erfolgter Diskussion. (GG 143, 63)

20) Ergänzung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

21) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

§ 15 Beratung der Sachvorlage

- 1 Erfolgt Eintreten ausdrücklich oder stillschweigend, so eröffnet der/die Bürgergemeindepräsident/-präsidentin die freie Beratung.
- 2 Wird seitens der Versammlung kein weiteres Wortbegehren mehr gestellt, erklärt der/die Präsident/in die Diskussion für geschlossen.
- 3 Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, so wird darüber befunden, nachdem der/die Präsident/in nochmals Gelegenheit gegeben hat, letzte Wortbegehren zu stellen.
(GG 143, 64)

§ 16 Anträge zur Sachvorlage

- 1 Jede stimmberechtigte Person kann während der Beratung Anträge auf Gutheissung, Änderung, Verwerfung oder Rückweisung an den Bürgerrat oder eine Kommission stellen. Rückkommensanträge nach erfolgter Schlussabstimmung sind unzulässig. 22)
- 2 Über jeden Antrag muss abgestimmt werden, sofern nicht während der Beratung einem Ordnungsantrag zugestimmt wird, der den unverzüglichen Abbruch der Beratung zur Folge hat.
- 3 Wird ein Ordnungsantrag, etwa auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission gestellt, so wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.
- 4 Der Bürgerrat kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkung von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden muss. Das Geschäft ist in diesem Fall an einer der nächsten Bürgergemeinderversammlungen nochmals vorzulegen. 23) (GG 143, 65)

§ 17 Abstimmungen über Sachvorlagen

- 1 Die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen grundsätzlich offen.
- 2 Sie sind nur geheim, wenn auf gestellten Antrag hin ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
- 3 Vor der Abstimmung teilt der/die Präsident/-in die gestellten Anträge nochmals mit und legt der Versammlung die Fragestellung vor.
- 4 Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der/die Präsidentin die Abstimmungsfolge. Wird diese bestritten, entscheidet die Versammlung darüber.
- 5 Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen.
- 6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

22) Ergänzung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

23) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

- 7 Nicht stimmberechtigt ist der Bürgerrat bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Bürgergemeinde gemäss § 6 Ziff. 20 BGO beziehen.
- 8 Das Bürgerrechtsgesetz regelt das Abstimmungsverfahren bei Aufnahme ins Bürgerrecht.
(GG 143, 66, 67, GpR 21, BÜR G 13 ff)

§ 18 Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeindeversammlung

- 1 Wahlen, für die der Urnengang nicht vorgesehen ist, liegen in erster Linie in der Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung.
- 2 Bei der Wahl von Kontrollorganen haben die Mitglieder des Bürgerrates kein Stimmrecht.
- 3 Wahlen der Bürgergemeindeversammlung finden nach dem Majorzverfahren statt. Sie sind zur Bestellung nur eines Sitzes grundsätzlich offen und nur geheim, wenn auf gestellten Antrag ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
Wahlen zur Bestellung mehrerer Sitze sind geheim durchzuführen, sofern mehr Personen kandidieren als Sitze zu bestellen sind. 24)
- 4 Bei Stimmgleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird.
- 5 Im übrigen finden die §§ 28, 29 und 31 des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung.
- 6 Über die Wahlbefugnisse des Bürgerrates findet § 33 dieser Gemeindeordnung Anwendung.
(GG 142, 50 Abs. 2, 67 b, 67 c)

§ 19 Anträge ausserhalb der Traktandengeschäfte

- 1 Nach der Behandlung der angekündigten Traktandengeschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Bürgergemeindeversammlung fallen.
- 2 Solche Anträge können auch vor der Versammlung dem Bürgerrat schriftlich eingereicht werden, der hierüber die Versammlung in Kenntnis setzt.
- 3 5 % der Stimmberechtigten können überdies mittels schriftlichem Antrag unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts die Einberufung einer Bürgergemeindeversammlung verlangen. 25)
- 4 Die Anträge sind vom Bürgerrat zu begutachten und innerhalb eines halben Jahres mit einer antragsentsprechenden Vorlage oder einem Gegenvorschlag der Bürgergemeindeversammlung zu unterbreiten.
- 5 Verzichtet der Bürgerrat auf eine Vorlage, so kann er den gestellten Antrag an der nächsten Bürgergemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Die halbjährige Frist beginnt in diesem Fall erst mit der Erheblicherklärung des Antrages (GG 143, 54 Abs. 2, 68)

24) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

25) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

§ 20 Anfragen

- 1 Nach der Behandlung der angekündigten Sachgeschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Bürgergemeindebehörden verlangen, sofern hierfür ein öffentliches Interesse besteht. 26)
- 2 Diesbezügliche Anfragen sind vom Bürgerrat nach Möglichkeit noch in derselben Versammlung, spätestens jedoch an der nächsten Bürgergemeindeversammlung zu beantworten. (GG 143, 69)

C. Urnenabstimmungen

§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Bürgergemeindeordnung sowie deren Änderungen unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung.

(GG 141, 48 lit. a)

§ 22 Fakultatives Referendum

- 1 Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Solche Begehren sind dem Bürgerrat einzureichen.
- 2 Voranschläge, Rechnungen, Wahlen und Einbürgerungen sind dem Referendum nicht unterstellt. (GG 141, 49)

§ 23 Ergänzende Bestimmung

Für Urnenabstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

D. Urnenwahlen und stille Wahlen

§ 24 Urnenwahlen

- 1 Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
 1. Der Bürgerrat
 2. Der/die Bürgergemeindepräsident/-präsidentin
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 3 Die Urnenwahlen finden nach dem Majorzverfahren statt. (GG 142, 12, 50 Abs. 2)

26) Ergänzung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

- 4 Die Wahlen des Bürgerrates und des/der Bürgergemeindepräsidenten/-präsidentin werden durch die Rechnungsprüfungskommission erwahrt. 27) (GG 148, GpR 15 Abs. 5)

§ 25 Stille Wahlen

- 1 Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, so werden die Vorgeschlagenen gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte als gewählt erklärt.
- 2 Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlganges werden durch die Rechnungsprüfungskommission im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Münchenstein publiziert mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. 28) (GpR 30)

§ 26 Ergänzende Bestimmung

Für die Urnenwahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

E. Behörden und weitere Organe

1. Bürgerrat

§ 27 Allgemeiner Funktionsbereich

- 1 Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde.
- 2 Er vertritt die Bürgergemeinde.
- 3 Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über die Verwaltungszweige der Bürgergemeinde und über das Bürgergemeindepersonal.
- (GG 144, 145, 70, 72)

§ 28 Mitgliederzahl

Der Bürgerrat zählt fünf Mitglieder. (GG 6, 75)

27) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

28) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

§ 29 Geschäftskreise

- 1 Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde, teilt seine Aufgaben in Geschäftsbereiche auf und weist diese den einzelnen Ratsmitgliedern zu.
- 2 Der Bürgerrat beschliesst folgende Departementsverteilung:
 1. Allgemeine Verwaltung und Aufsicht
 2. Einbürgerungen
 3. Finanzen
 4. Waldwesen
 5. Landwesen
 6. Bauwesen (Liegenschaften und Anlagen)
 7. Kultur

(GG 145 Abs. 1, 70 ff.)

§ 30-34 Spezielle Befugnisse und Aufgaben

§ 30 Rechtsetzungskompetenz

- 1 Dem Bürgerrat stehen folgende Rechtsetzungsbefugnisse zu: 29)
 1. Erlass und Änderung von Verordnungen zu Bürgergemeindereglementen
 2. Erlass und Änderung von Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde
- 2 In den Erlassen gemäss Ziff. 1 und 2 kann der Bürgerrat bei Übertretung ihrer Vorschriften Bussen bis zu Fr. 1'000.-- und Urteilsgebühren bis zu Fr. 200.-- androhen. Ihm obliegt auch deren Vollzug. 30)

(GG 145 Abs. 1, 138 Abs. 1, 70 a Abs. 1, 70 b Abs. 2)

§ 31 Vollzugskompetenz

Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente sowie die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse.

(GG 145 Abs. 1, 72)

29) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

30) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

§ 32 Finanzkompetenz, Dienstbarkeitskompetenz

- 1 Der Bürgerrat kann über ungebundene, einmalige, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- pro Ausgabe, gesamthaft im Rechnungsjahr bis höchstens Fr. 20'000.-- verfügen. 31) (GG 160 Abs. 1)
- 2 Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.
- 3 Der Bürgerrat kann über die Errichtung und Aufhebung von Durchleitungsrechten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- verfügen. 32) (GG 160)

§ 33 Wahl- und Anstellungskompetenz 33)

- 1 Dem Bürgerrat kommen die folgenden Befugnisse zu:
 1. Wahl des/der Vertreters/-in der Bürgergemeinde in Behörden und Kommissionen
 2. Wahl der Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft, die für die Anstellung des Försters zuständig ist
 3. Anstellung des/der Bürgergemeindeverwalters/-verwalterin bei Verzicht auf Bürgergemeindeschreiber/-schreiberin und Bürgergemeindekassier/-kassierin
 4. Anstellung des übrigen Bürgergemeindepersonals
- 2 Die Anstellungen erfolgen nach den Vorschriften der Anstellungsverordnung und/oder der Pflichtenhefte. (GG 145, 26 Abs. 2)

§ 34 Prozessführungs-, Beschwerde- und Strafklagekompetenz

Der Bürgerrat ist befugt:

1. Zur Führung von Zivilprozessen in eigener Kompetenz bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.-- 34)
2. Zur Beschwerdeführung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.
3. Zur Anzeigeerstattung in strafrechtlichen Belangen
4. Zur Aussprechung von Ordnungsbussen gemäss §§ 20 Abs. 2 und 58 Abs. 3 GG 35)
(GG 144, 145, 71)

31) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

32) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

33) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

34) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

35) Ergänzung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

2. Bürgergemeindepräsident/-präsidentin

§ 35 Stellung und Wahl

- 1 Der/die Bürgergemeindepräsident/-präsidentin ist der/die Vorsteher/in des Bürgerrates und der Bürgergemeinde.
- 2 Er/Sie wird für jede Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrates an der Urne gewählt.

(GG 146, 86, 142, 84)

§ 36 Stellvertretung

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode als Stellvertreter/in des/der Bürgergemeindepräsidenten/-präsidentin einen/eine Vizepräsidenten/in. (GG 146, 87)

3. Bürgergemeindeschreiber/-schreiberin und Bürgergemeindekassier/-kassierin

§ 37 Aufgabenbereich des/der Bürgergemeindeschreibers/-schreiberin

- 1 Der/die Bürgergemeindeschreiber/-schreiberin führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.
- 2 Er/Sie besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle wichtigen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem/der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in.
- 3 An den Bürgerratssitzungen hat er/sie beratende Stimme.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. (GG 150, 108)

§ 38 Aufgabenbereich des/der Bürgergemeindekassiers/-kassierin

- 1 Der/die Bürgergemeindekassier/-kassierin ist der/die Rechnungsführer/in der Bürgergemeinde.
- 2 Er/Sie besorgt das Kassawesen und Rechnungswesen nach den Vorschriften der Bürgergemeinderechnungsverordnung. 36)
- 3 An den Bürgerratssitzungen hat er/sie beratende Stimme.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. (GG 150, 109, BGRV 1 ff)

36) Ergänzung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

4. Bürgergemeindeverwalter/-verwalterin 37)

§ 38 bis Aufgabenbereich

- 1 Ist anstelle von Bürgergemeindeschreiber/-schreiberin und Bürgergemeindegeldkassier/-kassierin ein/eine Bürgergemeindeverwalter/-verwalterin eingesetzt und angestellt, so übt er/sie alle Funktionsbereiche des/der Schreibers/in und des/der Kassiers/in alleiniger Verantwortung aus.
- 2 Massgebend ist der detaillierte Funktionsbeschrieb in der Anstellungsverordnung und/oder im Pflichtenheft des/der Bürgergemeindeverwalters/-verwalterin.
- 3 Die Stellvertretung des/der Verwalters/-in ist zu gewährleisten. (GG 150, 107 ff)

5. Kontrollorgan

§ 39 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtiert eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission. Sie nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission gem. §§ 24 und 25 BGO wahr (Erwahrung Wahlen). 38)
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 3 Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dieser Gemeindeordnung. (GG 148, 98-103, 24, 25)

6. Kollegiale Hilfsorgane

§ 40 Spezialkommissionen

- 1 Für besondere Aufgaben können Spezialkommissionen bestellt werden.
- 2 Diese Kommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 3 Ihr Aufgabenbereich wird durch das Wahlorgan abgegrenzt.
- 4 Nach Erfüllung der Spezialaufgaben werden diese Kommissionen aufgelöst. (GG 149 Abs. 1, 104 f)

§ 41 Wahlbüro

- 1 Für jede Amtsperiode bestellt die Bürgergemeinde ein eigenes Wahlbüro.
- 2 Es besteht aus neun Mitgliedern.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. (GG 149 Abs. 2, 106, GpR 6)

37) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

38) Änderung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

7. Ergänzende Bestimmungen 39)

§ 41 bis

- 1 Abstimmungen und Wahlen richten sich ergänzend zu vorstehenden Bestimmungen auch nach §§ 19 a und 19 b des Gemeindegesetzes.
- 2 Die Haftung der Bürgergemeinde, ihrer Behörden und Angestellten richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008. (GG 14, 30)

III. Abschnitt: Aufsichts- und Beschwerderecht

§ 42 Aufsicht des Kantons

- 1 Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und Rechtskontrolle des Kantons.
- 2 Aufsichtsinstanz ist, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht, der Regierungsrat.
- 3 Dieser kann seine Aufsichtsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen delegieren.
- 4 Der Aufsichtsbehörde steht im Rahmen der Gesetzgebung ein allgemeines Sanktions- und Weisungsrecht zu. (GG 3, 166 – 171)

§ 42 bis Verwaltungsverfahren 40)

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988.

(GG 171 a – 171 p)

§ 43 Beschwerderecht

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. (GG 172 – 175)

39) Ergänzung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

40) Ergänzung vom 23. Mai 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 44 Anwendung des Gemeindegesetzes

Soweit diese Bürgergemeindeordnung keine Vorschriften enthält, gilt das Gemeindegesetz.
(GG 1)

§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Bürgergemeindeordnung werden sämtliche mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften auf Bürgergemeindeebene aufgehoben, insbesondere das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Bürgergemeinde Münchenstein vom 24.11.1917.

§ 46 Inkraftsetzung

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 23. Mai 2014 beschlossen.

An der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 angenommen.

Bürgergemeinde Münchenstein

Der Bürgergemeindepräsident: Clive R. Spichty

Die Bürgergemeindeschreiberin: Marie-Louise Kilcher

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2014 mit Beschluss Nr. 1588 genehmigt.

Liestal, den 28. Oktober 2014

Der Landschreiber:

Peter Vetter

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Aufgabenbereich der Bürgergemeinde
- § 3 Organisationstyp

II. Abschnitt: Organisation der Bürgergemeinde

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 4 Organe der Bürgergemeinde
- § 5 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

B. Bürgergemeindeversammlung

1. Befugnisse

- § 6 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung

2. Durchführung

- § 7 Einberufung
- § 8 Einladung
- § 9 Traktandenliste und Unterlagen
- § 10 Versammlungsleitung
- § 11 Protokoll
- § 12 Bereinigung der Traktandenliste
- § 13 Erläuterung der Sachgeschäfte
- § 14 Eintretensdebatte
- § 15 Beratung der Sachvorlage
- § 16 Anträge zur Sachvorlage
- § 17 Abstimmungen über Sachvorlagen
- § 18 Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeindeversammlung
- § 19 Anträge ausserhalb der Traktandengeschäfte
- § 20 Anfragen

C. Urnenabstimmungen

- § 21 Obligatorische Urnenabstimmung
- § 22 Fakultatives Referendum
- § 23 Ergänzende Bestimmung

D. Urnenwahlen und stille Wahlen

- § 24 Urnenwahlen
- § 25 Stille Wahlen
- § 26 Ergänzende Bestimmung

E. Behörden und weitere Organe

1. Bürgerrat

- § 27 Allgemeiner Funktionsbereich
- § 28 Mitgliederzahl
- § 29 Geschäftskreise

- § 30-34 Spezielle Befugnisse und Aufgaben:
 - § 30 Rechtsetzungskompetenz
 - § 31 Vollzugskompetenz
 - § 32 Finanzkompetenz, Dienstbarkeitskompetenz
 - § 33 Wahl- und Anstellungskompetenz
 - § 34 Prozessführungs- Beschwerde- und Strafklagekompetenz

2. Bürgergemeindepräsident/-präsidentin

- § 35 Stellung und Wahl
- § 36 Stellvertretung

3. Bürgergemeindeschreiber/-schreiberin und Bürgergemeindekassier/-kassierin

- § 37 Aufgabenbereich des/der Bürgergemeindeschreibers/-schreiberin
- § 38 Aufgabenbereich des/der Bürgergemeindekassiers/-kassierin

4. Bürgergemeindevorstand/-vorstandin

- § 38 bis Aufgabenbereich

5. Kontrollorgan

- § 39 Rechnungsprüfungskommission

6. Kollegiale Hilfsorgane

- § 40 Spezialkommissionen
- § 41 Wahlbüro

7. Ergänzende Bestimmungen

- § 41 bis

III. Abschnitt: Aufsichts- und Beschwerderecht

§ 42	Aufsicht des Kantons
§ 42 bis	Verwaltungsverfahren
§ 43	Beschwerderecht

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 44	Anwendung des Gemeindegesetzes
§ 45	Aufhebung bisherigen Rechts
§ 46	Inkraftsetzung

Abkürzungen

GG	Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970
BGO	Bürgergemeindeordnung vom 29. November 1985
GpR	Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981
BÜRGG	Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993
BGRV	Bürgergemeinderechnungsverordnung vom 12. Oktober 1999